

V E R O R D N U N G
ZUM MARKTREGLEMENT

vom 1. April 2010

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 70, Abs. 2, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970, in der Fassung vom 26.8.2008, beschliesst:

§ 1 BETRIEBSZEITEN AM MARKTTAG

- ¹ Die Einrichtungsarbeiten durch die Marktfahrenden dürfen frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden.
- ² Die von der Einwohnergemeinde organisierten Märkte beginnen um 09.00 Uhr.
- ³ Vor 18.00 Uhr dürfen die Standplätze nicht verlassen werden.
- ⁴ Bis um 20.00 Uhr müssen die Standplätze durch die Marktfahrenden geräumt und gereinigt sein.

§ 2 PLATZ- UND STANDGEBÜHREN

- ¹ Für die Benützung der Standplätze auf öffentlichem oder privatem Areal werden pro Markt folgende Platzgelder erhoben:
 - a) Bis 3 m Gesamtlänge CHF 40.--
 - b) Pro weiteren Meter CHF 10.--
 - c) Für Kraft-Strombezug CHF 15.--
- ² Die Gemeinde vermietet Marktstände zu CHF 25.-- pro Stand.

§ 3 REINIGUNGSGEBÜHR

- ¹ Gemäss § 13, Abs. 5 des Marktreglements vom 24. März 2004, erfolgt die Reinigung unsauber hinterlassener Standplätze auf Kosten des fehlbaren Standplatzbenützers bzw. der fehlbaren Standplatzbenützerin. Die Reinigungsgebühr beträgt pro Standplatz und Markt CHF 50.--.
- ² Der Einzug der Reinigungsgebühr erfolgt aufgrund der Meldung des Strassendienstes durch die Abteilung Sicherheit mit schriftlicher Rechnungsstellung.

§ 4 WEITERE GEBÜHREN

- ¹ Marktteilnehmer, welche die Platz- und Standgebühren nicht eine Woche vor dem Markttag eingezahlt haben, entrichten beim direkten Gebühreneinzug zusätzlich zur ordentlichen Gebühr dem Standchef folgende Umtriebsentschädigungen:
 - a) bei erstmaligem Erscheinen des Standchefs CHF 30.--
 - b) sofern beim erstmaligen Erscheinen nicht bezahlt wurde, CHF 10.--
bei jedem weiteren Erscheinen zusätzlich

- ² Marktteilnehmer, welche dem Markt fernbleiben ohne sich innert Frist abzumelden und die Platz- und Standgebühren bis zum Markttag noch nicht eingezahlt haben, entrichten eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von CHF 50.--.

§ 5 BEWILLIGUNGSERTEILUNG

- ¹ Die Zulassung oder Abweisung zu den Märkten gemäss § 5 des Marktreglements erfolgt schriftlich durch das Marktsekretariat.
- ² Marktfahrende die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, haben keinen generellen Anspruch auf die Marktteilnahme. Der Standchef bzw. die Standchefin entscheidet in solchen Fällen über die Zulassung einer marktfahrenden Person am jeweiligen Markttag.
- ³ Für die Erteilung einer Marktbewilligung gemäss § 5 des Marktreglements können Marktfahrende nach folgenden Kriterien nicht berücksichtigt werden:

Primär

Marktfahrende die sich zu spät angemeldet haben.

Sekundär

- Unentschuldigt Ferngebliebene vom vorangegangenen Markt und solche Marktfahrende, die durch schlecht präsentierende Stände aufgefallen sind.
- Auswärtige die erstmals teilnehmen.
- Teilnehmende die zu Beanstandungen Anlass geben.

§ 6 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS, INKRAFTTRETEN

- ¹ Die Verordnung zum Marktreglement vom 21.4.2004 wird aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt per 1.4.2010 in Kraft.

Muttenz, 10.3.2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod